

Empfehlung zur Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft

und ähnliche Themen

**Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 25. Mai 2016 angenommen**

Empfehlung

zur Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft

und ähnliche Themen

**Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 25. Mai 2016 angenommen**

Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/
Conseil de déontologie journalistique (CDJ)

Juni 2016

Brüssel

KBR - D/2016/12889/4d

Vorbemerkungen

Angesichts einer wachsenden Zahl von Beschwerden, die sich auf die Anwendung von Artikel 28 des Kodex journalistischer Berufsethik beziehen, hat der RBJ die 1994 erarbeiteten *Empfehlungen zur Berichterstattung über Ausländer* aktualisiert*.

Die nachfolgende Empfehlung (*Empfehlung zur Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft und ähnliche Themen*), die im Mai 2016 angenommen wurde, ist das Ergebnis dieser Aktualisierungsarbeit. Sie weist auf mehrere allgemeine Grundsätze der journalistischen Berufsethik hin (**Kodex journalistischer Berufsethik**). Diesen fügt sie auch einige spezifische Punkte hinzu, die im direkten Zusammenhang mit den betreffenden Themen besonders zu beachten sind.

* Diese Empfehlungen entstanden aus einer Zusammenarbeit zwischen dem Berufsverband AGJPB (*Association Générale des Journalistes Professionnels de Belgique*) und der Arbeitsgruppe „Medien und Experten“, die vom Centre pour l'égalité des chances (Zentrum für Chancengleichheit, heute UNIA) eingesetzt wurde. Siehe <https://www.ajp.be/telechargements/recommandationsallochtones.pdf>

Empfehlung

zur Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft und ähnliche Themen

1. Persönliche oder gemeinsame Merkmale wie Nationalität, Herkunftsland, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Kultur nur dann erwähnen, wenn diese Informationen im Hinblick auf das allgemeine Interesse sachdienlich sind.

Um zu entscheiden, ob die Erwähnung dieser Merkmale nützlich ist oder nicht, sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: der Schaden für die Berichterstattung, wenn sie nicht genannt werden, und der Schaden für die betroffene Person oder eine bestimmte Gruppe, wenn sie genannt werden.

2. Unrichtige Verallgemeinerungen, Gleichsetzungen und Schwarzweißmalerei vermeiden.

Eine Verallgemeinerung ist unrichtig, wenn sie einer Gruppe Merkmale zuschreibt, die nur auf einige ihrer Mitglieder zutreffen.

3. Die Dramatisierung von Problemen vermeiden.

Journalisten vermeiden es, durch Effekte von Titel, Text oder Bild die Tragweite der unter Punkt 1 genannten Merkmale zu übertreiben oder ihnen bei der Analyse des Ereignisses ungerechtfertigt eine maßgebliche Bedeutung zuzuweisen oder unbegründete Zusammenhänge mit anderen Sachverhalten herzustellen.

4. Angemessene Ausdrücke verwenden.

Für jegliche Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft (und ähnliche Themen) sind Ausdrücke zu verwenden, die angemessen, präzise und juristisch korrekt sind, und die Verwendung unpassender Begriffe ist zu vermeiden.

5. Sich vor Desinformation in Acht nehmen.

Journalisten achten besonders darauf, gesicherte und überprüfte Angaben von irreführenden oder bewusst verzerrten Informationen abzugrenzen, die diesbezüglich in Umlauf sind. Sie unterscheiden ein Gerücht von einer Information, die überprüft und durch andere Quellen bestätigt wurde, und müssen Klarsicht walten lassen hinsichtlich der Beweggründe ihrer

Informationsquellen und hinsichtlich versuchter Manipulationen, von welcher Seite auch immer.

6. Die Äußerungen des Publikums moderieren.

Neben der Einhaltung der Empfehlung des RBJ zu den auf Medien-Websites betriebenen Foren (2011), in der das Prinzip einer Moderation vorgesehen ist, achten die Redaktionen besonders auf unzutreffende Informationen, fremdenfeindliche Äußerungen, Aufrufe zu Hass und Diskriminierung sowie Gleichsetzungen, die diesbezüglich in Umlauf sind.

7. Die Gesellschaft in ihrer ganzen Vielfalt widerspiegeln.

Journalisten sorgen so weit wie möglich dafür, dass sie bei ihrer Arbeit die Vielfalt der Gesellschaft in all ihren Komponenten widerspiegeln. Sie vermeiden es, ausländische Personen oder Personen mit ausländischer Herkunft nur in problematischen Situationen darzustellen.

Les Carnets de la déontologie : Die Rundschreiben des RBJ :



Les forums ouverts sur les sites des médias
Novembre 2011



Les journalistes et leurs sources
Guide de bonnes pratiques
Mars 2012



Kodex journalistischer Berufsethik
October 2013 (aktualisiert im September 2023)



Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien
December 2014



Informen en situation d'urgence
Juin 2015



La distinction entre publicité et journalisme

Décembre 2010 (complétée en février 2015)



Die Verpflichtung zur Berichtigung

Juni 2017



Medienberichterstattung über Wahlkämpfe

November 2011 (aktualisiert im Juli 2023)



Die journalistische Behandlung von geschlechtsspezifischer Gewalt

Juni 2021



L'information économique et financière

Juillet 2024

Verantwortlicher Herausgeber: Muriel Hanot, AADJ-CDJ

Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/

Conseil de déontologie journalistique (CDJ)

Rue de la Loi 155, Bte 103

1040 Brüssel

Tel.: 02/280.25.14

info@lecdj.be

www.lecdj.be

Übersetzung: Daniela Weber

